

Satzung des Deutschen Retriever Club e.V.

Registriert seit: Juni 1988

Neu gefaßt durch die Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2001

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2002

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2004

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

(Verein, Name, Sitz, Zugehörigkeit)

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Retriever Club e.V." (DRC).
Er wurde am 21.09.1963 gegründet und ist unter Nr. VR 411 in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Guxhagen.
- (3) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist;
 - b) im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) e.V.. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen des VDH sowie des JGHV als verbindlich an; sie unterwerfen sich insbesondere der Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV.

§ 2

(Zweck)

- (1) Der Verein versteht sich als Rassehund-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht und Haltung aller Retriever-Rassen nach den bei der F.C.I. hinterlegten und jeweils gültigen Standards. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung der Retriever-Rassen in ihrer Reinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild.
- (2) Danach gehören zum Wesen der Retriever deren jagdliche Eigenschaften. Um diese zu erhalten und zu fördern, betreibt der DRC neben der Schönheits- eine jagdliche Leistungszucht im Sinne der JGHV- Zweckbestimmung. Ausschließlich Welpen aus jagdlicher Zucht führen auf ihrer Ahnentafel (evtl. andersfarbig) den "Sperlingshund" des JGHV.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

(Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks)

- Als Mittel zur Durchsetzung des Vereinszwecks dienen insbesondere:
1. Die Zucht
 - a) gesunder
 - b) jagdlich leistungstauglicher
 - c) anderweitig brauchbarer sowie
 - d) formvollendeter Retrieverund die Betreuung aller Retrieverrassen im Hinblick auf die o. g. züchterischen Grundsätze.
 2. Der Erlaß von Ordnungen, die der Durchführung von Vereinsaufgaben dienen (z.B. betreffend Zucht, Ausbildung, Finanzen, Geschäftsführung, Prüfungen, Schauen).
 3. Die Führung eines Zuchtbuches (DRC-ZB) und eines Gebrauchshundestammbuches (DRC-GStB).
 4. Die Herausgabe und Verbreitung der Vereinszeitschrift "Der Retriever" als Veröffentlichungsorgan.
 5. Die Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
 6. Die Veranstaltung von Zuchtschauen und Prüfungen.
 7. Die Beachtung der Belange des Tierschutzes.
 8. Die Bekämpfung des kommerziellen Hundehandels.
 9. Die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

(Gebiet des Vereins)

- (1) Der Verein umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein gliedert sich in Landesgruppen und Bezirksgruppen.

§ 5

(Geschäftsjahr, Erfüllungsort)

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6

(Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und zwar
 - 2.1 der gesetzliche Vorstand
 - 2.2 der engere Vorstand
 - 2.3 der erweiterte Vorstand.Wenn die Satzung im weiteren Text den Begriff "Vorstand" verwendet, ist damit der engere Vorstand gemeint.

§ 7

(Bindungswirkung)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der weiteren, satzungsmäßigen Einrichtungen des DRC sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch zu dem Recht der FCI und/oder des VDH und/oder des JGHV stehen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8

(Anmeldung, Widerspruch)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an; er verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegen den Verein und dessen Organe, die sich aus leichter Fahrlässigkeit ergeben können.
- (4) Die Aufnahmeanträge sind unverzüglich in der Vereinszeitschrift "Der Retriever" bekanntzugeben. Wird dem Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe aus dem Kreis der Mitglieder nicht widersprochen, spricht der erste Vorsitzende die Aufnahme in den DRC aus, wenn nicht Gründe in der Person des Bewerbers vorliegen, die den Ausschluß von der Mitgliedschaft rechtfertigen würden (§§ 10, 18).
- (5) Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet über die Aufnahme des Bewerbers der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; sie bedarf keiner Begründung, auch nicht im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages.

§ 9

(Erwerb der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahme des Mitgliedes; sie wird wirksam mit dem Tage der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr (Datum des Zahlungseinganges beim DRC).

§ 10

(Ausschluß von der Mitgliedschaft)

- (1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 1. Personen, die einem dem VDH und/oder JGHV nicht angeschlossenen Verein oder Verband auf dem Gebiet der Rassehundezucht, des Rassehundesports oder der Rassehundeausbildung angehören;
 2. Personen, die der nicht kontrollierten Hundezucht nachgehen, kommerzielle Hundehändler, sowie deren mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörige und sonstigen Personen.
- (2) Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zweck der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine und den VDH-Mindesthaltungsbedingungen entspricht.
- (3) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, daß sie entweder bereits zum Zeitpunkt ihres Beitritts zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehörten oder danach

hinzugekommen sind, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.

- (4) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein der FCI, des VDH oder des JGHV ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Der Vorstand beschließt mehrheitlich über ihre Aufnahme, nachdem dem früheren Mitgliedsverein Gelegenheit gegeben wurde, binnen eines Monats der Aufnahme zu widersprechen und den VDH-Ehrenrat anzurufen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die unter Verletzung ihrer Mitteilungspflicht nach Satz 1 die Aufnahme in den Verein erreicht haben.

§ 11

(Beitrag)

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres und wird durch Einzugsermächtigung erhoben. Er ist spätestens bis 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen und die Bezirksgruppen einen der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgesetzten Anteil.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage beschließen, sofern dies erforderlich ist.

§ 12

(Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung)

- (1) Ehrenmitglieder, die dazu durch einstimmigen Beschluß des Vorstands wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden, sind unter Beibehaltung ihrer Rechte als ordentliche Mitglieder vom Beitrag befreit.
- (2) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Weitere bei Aufnahme fällig werdende Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

(Ruhe der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 11 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zuzüglich eines Säumniszuschlages, dessen Höhe vom erweiterten Vorstand festgelegt wird, gezahlt hat.

§ 14

(Erlöschen der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 15

(Erlöschen durch Tod)

Beim Tode eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 16

(Erlöschen durch Austritt)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluß eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 17

(Erlöschen durch Streichung)

- (1) Ein Mitglied wird außer in den Fällen des § 10 Abs. 3 und 4 von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es einen fälligen Beitrag oder sonstige Forderungen des DRC bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des DRC fällig geworden sind, trotz Mahnung (Zahlungsaufforderung mit einer kalendermäßig bestimmten Zahlungsfrist) nicht beglichen hat. Der Anspruch des DRC auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.
- (2) Ein Mitglied, welches von seiner dem DRC bekannten Anschrift mit unbekannter Adresse verzieht, wird von der Mitgliederliste gestrichen.
- (3) Die Streichung erfolgt stets, auch in den Fällen des § 10 Abs. 3 und 4, mit sofortiger Wirkung. Dem betroffenen Mitglied steht der Rechtsweg zum VDH-Ehrenrat nicht zu. Ein gegen die Streichung gerichtetes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

(Erlöschen durch Ausschluß)

- (1) Ein Mitglied kann aus dem DRC ausgeschlossen werden, wenn es den DRC, seine Interessen oder sein Ansehen schuldhaft erheblich schädigt. Eine Schädigung der Vereinsinteressen des DRC liegt regelmäßig insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) eine Veranstaltung einer dem DRC entgegenstehenden oder mit ihm konkurrierenden Organisation, die nicht Mitglied der FCI, des VDH oder des JGHV ist oder von diesen anerkannt wird, auf dem Gebiet der Hundezucht, des kommerziellen Hundesports und/oder der kommerziellen Hundeausbildung organisiert oder unterstützt; oder
 - b) die nicht kontrollierte Hundezucht und / oder den gewerblichen Hundehandel fördert oder sonstwie unterstützt.
- (2) Ein Mitglied kann weiter ausgeschlossen werden:
 1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung die Zucht-, Zuchtrichter-, Prüfungs- und Leistungsrichterordnung und Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;

3. bei ungebührlichem Verhalten gegenüber einem Amtsträger des DRC, des VDH, des JGHV oder der FCI.
4. wenn es den Vereinsfrieden erheblich stört, insbesondere andere Mitglieder beleidigt und/oder haltlos verdächtigt;
5. wenn es wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist;
6. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz wie auch gegen gesetzliche und/oder vom DRC/VDH festgestellte Mindestvoraussetzungen für die Hundehaltung (z.B. Verordnung zum Halten von Hunden im Freien);
7. Im Falle der §§ 53 JP/RO, 82 BLP/O und 121 RGP/O;
8. In den Fällen des § 10 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1, soweit das Mitglied nicht durch Streichung aus der Mitgliederliste entfernt wird.

- (3) Der Ausschluß hat zu erfolgen:

Wenn das Mitglied einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 10 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 19

(Allgemeines)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 20

(Einberufung)

- (1) Mindestens einmal im Jahr, im zweiten Quartal ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie ist mindestens 4 Monate vorher, unter Angabe des Versammlungsortes und der Zeit in der Vereinszeitschrift "Der Retriever" anzukündigen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden. Sie ist in der letzten, dem Versammlungstermin vorangehenden Ausgabe der Vereinszeitschrift "Der Retriever", mindestens jedoch 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und der gestellten Anträge zu veröffentlichen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand oder der erweiterte Vorstand dies mit Mehrheit beschließt und/oder
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung ist in der letzten, dem Versammlungstermin vorangehenden Ausgabe der Vereinszeitschrift "Der Retriever", mindestens jedoch 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und der gestellten Anträge zu veröffentlichen

§21

(Anträge)

- (1) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung in druckfertiger Form bei der Geschäftsstelle einzureichen. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit deren Beantragung, bzw. der Einberufung durch den Vorstand zu stellen.
Es ist zulässig, Anträge zur veröffentlichten Tagesordnung bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung derselben in druckfertiger Form bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie sollen nach Möglichkeit in der letzten dem Versammlungstermin vorangehenden Ausgabe der Vereinszeitschrift "Der Retriever" veröffentlicht werden; falls dies nicht möglich ist, werden sie den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich als Sitzungsunterlage mitgeteilt, wenn der Vorstand dies für geboten hält.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn sie
 - a) der Klarstellung der aus der Tagesordnung ersichtlichen Anträge dienen
 - b) eine sachdienliche Ergänzung der in der Tagesordnung enthaltenen Anträge darstellen.
- (3) Andere, später als 3 Monate vor der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können, wenn der Vorstand ihre Behandlung für dringend geboten erachtet, durch ihn noch während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung sind in druckfertiger Form an die Geschäftsstelle zu richten. Sie können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Vor Satzungsänderung ist die Stellungnahme des Satzungsausschusses einzuholen. Die Stellungnahme ist den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (5) Anträge auf Änderung der Satzung und auf Änderung der Beitragshöhe sind nur zulässig, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und die Stellungnahme zu den Anträgen auf Satzungsänderung sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe (Umlage) bekannt gegeben worden sind.

§ 22

(Leitung, Durchführung)

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ihren Leiter. Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 23

(Besondere Zuständigkeit)

- Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
 2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
 3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 4. Entlastung des Vorstands;
 5. Wahl des Vorstands;
 6. Wahl von zwei Kassenprüfern und ihrer Stellvertreter;
 7. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie ihrer Stellvertreter
 8. Wahl des Satzungsausschusses
 9. Wahl des Obmannes für das Schauwesen
 10. Änderung der Satzung;
 11. Beschlußfassung über gestellte Anträge;
 12. Festsetzung des Beitrages und ggf. einer Umlage.

§ 24

(Abstimmung)

- (1) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In den Fällen der Sätze 3 und 4 hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; nicht erschienene Mitglieder können nur innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung in der Vereinszeitschrift schriftlich gegenüber dem Vorstand ihre Nichtzustimmung erklären.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

§ 25

(Versammlungsprotokoll)

- (1) Das Protokoll führt der vom Vorstand zu bestimmende Schriftführer.
- (2) Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse, sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer kann sich eines technischen Aufzeichnungsgerätes bedienen.

- (3) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift "Der Retriever" bekanntzugeben. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe können Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer Protokollberichtigungen vor. Richtigstellungen des Protokolls sind in der Vereinszeitschrift "Der Retriever" zu veröffentlichen.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 26

(Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis)

- (1) Der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden.
- (2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Erster Vorsitzender und zweiter Vorsitzender sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der zweite Vorsitzende nur dann Vertretungsvollmacht haben soll, wenn der erste Vorsitzende verhindert oder zurückgetreten ist.

§ 27

(Engerer Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus
- dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - den Zuchtwarten
 - dem Obmann der Verbandsrichter-DRC
 - dem Leistungsrichterobmann
 - dem Obmann für das Zuchtrichterwesen
 - dem Pressewart.
- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden schriftlich, oder auf sonstige gesetzlich zulässige Weise einberufen werden. Die Sitzungen sind mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie können ohne Wahrung der Frist einberufen werden, wenn jedes Vorstandsmitglied auf die Einhaltung der Frist verzichtet.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse ohne gesonderte Sitzung schriftlich fassen, wenn hiermit alle Mitglieder des Vorstands einverstanden sind.
- (4) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder unter Einschluß entweder des ersten oder zweiten Vorsitzenden anwesend sind. Bei Beschlußfassung - auch im schriftlichen Verfahren - entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift

zu fertigen, in der die gefaßten Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat Ort und Zeit jeder Sitzung, deren Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 28

(Aufgaben des Vorstands)

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstands haben Sitz- und Rederecht in allen Einrichtungen (Organen), Ausschüssen und sonstigen Gremien des DRC; der Vorstand ist stets über anstehende Versammlungen und Sitzungen durch Vorlage der Einladungen/Tagesordnungen rechtzeitig zu unterrichten. Die Information kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 4. Aufnahme von Mitgliedern;
 5. Streichung von Mitgliedern;
 6. Ausübung der Straf- und Disziplinargewalt durch:
 - 6.1 Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr (befristet oder dauernd)
 - 6.2 Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Verbandsrichter-DRC oder Leistungsrichter;
 - 6.3 Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter, sowie der in der Zuchtrichterordnung vorgesehenen Maßnahmen: Mißbilligung, Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre, Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre, vorläufige Sperre, Streichung von der VDH-Richterliste, vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit;
 - 6.4 Verhängung von weiteren Vereinsstrafen, nämlich:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 7. Rechtsaufsicht über die Landesgruppen und Bezirksgruppen;
 8. Die Einstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle.

§ 29

(Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen)

- (1) Der Vorstand ist befugt, in dringenden Fällen vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung oder anderen Organen des Vereins obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen. Entsprechendes gilt, soweit Anordnungen nach der VDH- (JGHV-) Satzung und VDH- (JGHV-) Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.

- (2) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die folgende Mitgliederversammlung bzw. des jeweiligen für die Anordnung oder Maßnahme zuständigen Organs.
- (3) Vom Vorstand beschlossene vorläufige Anordnungen sind dem VDH und JGHV unverzüglich bekanntzugeben, soweit sie dessen Satzungsbestimmungen betreffen.

§ 30

(Obmann der Verbandsrichter-DRC, Leistungsrichterobmann, Obmann für das Zuchtrichterwesen, Pressewart, Schatzmeister, Zuchtwarte und zweiter Vorsitzender)

- (1) Der Obmann der Verbandsrichter-DRC muß Verbandsrichter des DRC sein. Der Obmann der Verbandsrichter-DRC führt das Gebrauchshundestammbuch des DRC (DRC-GStB). Er kann hierzu die Hilfe der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Ihm obliegt die Aus- und Fortbildung der Verbandsrichter-DRC, die Erstellung und Überarbeitung von Prüfungsordnungen, die Aufsicht über die Einhaltung dieser Prüfungsordnungen und die Koordinierung der Prüfungstermine. Bei der Erstellung und Überarbeitung von Prüfungsordnungen muss er sich von zwei Verbandsrichtern-DRC unterstützen lassen. Er beruft mindestens einmal jährlich eine Richterversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens 30 Tagen ein. Für Durchführung und Beschlußfassung gelten §§ 22, 24 entsprechend.
- (2) Der Obmann der Leistungsrichter muß Leistungsrichter des DRC sein. Der Obmann der Leistungsrichter vertritt die Interessen der Leistungsrichter im Vorstand. Er beruft mindestens einmal jährlich eine Leistungsrichterversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens 30 Tagen ein. Für Durchführung und Beschlußfassung gelten die §§ 22, 24 entsprechend. Dem Leistungsrichterobmann obliegt die Aus- und Fortbildung der Leistungsrichter, die Erstellung und Überarbeitung von Dummy-, Workingtest- und Begleithundeprüfungsordnungen, sowie die Aufsicht über die Einhaltung dieser Prüfungsordnungen und die Koordinierung der Prüfungstermine. Er wird hierbei von zwei weiteren Leistungsrichtern unterstützt. Er bearbeitet die Anträge auf Ernennung zum Leistungsrichteranwärter und Leistungsrichter und leitet diese an den erweiterten Vorstand weiter. Er führt mit Unterstützung der Geschäftsstelle die Leistungsrichteranwärter- und Leistungsrichterlisten.
- (3) Der Obmann für das Zuchtrichterwesen ist für die Ausbildung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter und alle mit dem Zuchtrichterwesen anstehenden Angelegenheiten zuständig.
- (4) Der Pressewart ist zuständig für die Vereinszeitschrift und verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- (5) Der Schatzmeister ist für das Rechnungswesen des Vereins zuständig.
- (6) Die Zuchtwarte führen die Zuchtbücher. Die Zuchtwarte leiten die Zuchtkommissionen und

vertreten die Zuchtinteressen der einzelnen Rassen.

- (7) Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden in seiner Führungsaufgabe. Er vertritt ihn bei Verhinderung.

§ 31

(Erweiterter Vorstand)

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht neben den Mitgliedern des engeren Vorstands aus:
1. dem Obmann für das Schauwesen
 2. den Landesgruppenvorsitzenden
 3. dem Koordinator der Wesensbeurteiler
- (2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über die Sitzung des erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muß.
- (3) Die Vorschriften des § 27 Abs. 2 bis Abs. 5 gelten entsprechend. Jedoch ist der erweiterte Vorstand nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder auf der Versammlung anwesend sind.

§ 32

(Aufgaben des erweiterten Vorstands)

Die Aufgaben des erweiterten Vorstands sind:

1. Erlaß einer Gebühren- und Spesenordnung;
2. die Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung von diesen;
3. die Ernennung von Leistungs-, Begleithunde-, Zuchtrichtern und Wesensbeurteilern sowie den entsprechenden Anwärtern ebenso die Ernennung von Wurfabnahmeberechtigten und -anwärtern;
4. Erlaß von Ordnungen für:
 - Zuchtrichter
 - Wesensbeurteiler
 - Verbandsrichter (DRC)
 - Begleithunderichter
 - Leistungsrichter
 - Wurfabnahmeberechtigte
 - Anwärter;
5. Erlass von Ordnungen für:
 - Prüfungen
 - Ausbildung
 - Wesensteste
 - Wurfabnahmen;
6. Erlass einer Registrierungsordnung für Retriever
7. Genehmigung der Zuchtordnungen
8. die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke.

§ 33

(Aufgaben des Obmannes für das Schauwesen, und der Landesgruppenvorsitzenden im erweiterten Vorstand)

- (1) Der Obmann für das Schauwesen organisiert die DRC-Clubschau. Er koordiniert die Spezialzuchtschauen und Sonderschauen und sorgt dafür, daß die geplanten Spezialzuchtschauen unter den Termenschutz des VDH gestellt werden.
- (2) Die Landesgruppenvorsitzenden vertreten die Interessen der jeweiligen Landesgruppe.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 34

- (1) Amtsträger des Vereins aus engerem und erweitertem Vorstand, Mitglieder des Satzungsausschusses, Ehrenrat sowie Kassenprüfer werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers hat sobald wie möglich eine Ersatzwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

§ 35

- (1) Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Diese Frist gilt auch für die Zuchtwarte, die von den jeweiligen Züchtersammlungen gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, beauftragt der Vorstand einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Ersatzwahl bis zum Ablauf der Amtsperiode herbeigeführt wird.
- (2) Die Wahl wird von dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter geleitet.

§ 36

(Wahl des erweiterten Vorstands)

- (1) Der Obmann für das Schauwesen wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren entsprechend der Regelungen des § 35 gewählt.
- (2) Die Landesgruppenvorsitzenden werden von den jeweiligen Landesgruppenversammlungen gewählt. Ihre Wahl erfolgt ebenfalls für die Dauer von drei Jahren entsprechend den Vorschriften des § 35.

§ 37

(Satzungsausschuß)

Als ständiger Ausschuß wird ein Satzungsausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sein Vorsitzender muß über die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 des Deutschen Richtergesetzes verfügen.

§ 38

(Wahl der Mitglieder des Ehrenrates)

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates einschließlich ihrer Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Ehrenrates muß Mitglied des Vereins sein und soll über die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 des Deutschen Richtergesetzes verfügen oder als ordentlicher Professor der Rechte an einer Universität gemäß § 7 des Deutschen Richtergesetzes zum Richteramt befähigt sein.

§ 39

(Wahl der Kassenprüfer)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils einem Jahr zwei Kassenprüfer mit jeweils einem Stellvertreter.

VI. Abschnitt: Landesgruppen, Bezirksgruppen

§ 40

(Stellung und Aufgaben der Landesgruppen)

- (1) Die Landesgruppen sind unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des DRC. Sie unterliegen der Rechtsaufsicht des Vorstands sowie der Fachaufsicht des erweiterten Vorstands. Die Mitgliedschaft in der Landesgruppe wird durch den Wohnsitz des Mitgliedes im jeweiligen Landesgruppenbereich begründet.
- (2) Der örtliche Bereich der Landesgruppe wird durch den erweiterten Vorstand festgelegt.
- (3) Die Landesgruppen sind im Rahmen ihres finanziellen Etats berechtigt und verpflichtet, eigene Zuchtschauen, Wesenstests und Prüfungen nach den Vorschriften des DRC abzuhalten, soweit diese nicht den Bezirksgruppen zugewiesen sind. Hiervon ausgenommen sind Retrievergebrauchs-, Verbandsprüfungen und Schweißprüfungen des DRC. Ihre Aufgabe besteht ferner darin, in ihrem Bereich auf artgerechte Retrieverhaltung hinzuwirken, die Ausbildung der Hunde zu fördern und den Kontakt zwischen den Mitgliedern zu pflegen.
- (4) Die Landesgruppen dürfen keinen Mitgliedsbeitrag erheben. Für ihre Veranstaltungen können sie von daran beteiligten Mitgliedern Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen der Gebührenordnung nach den anfallenden bzw. voraussichtlichen Kosten der Veranstaltungen.
- (5) Die Landesgruppen verwalten die ihnen zugewiesenen Finanzmittel. Sie haben über deren Verwendung wie auch über sämtliche darüber hinaus erzielten Einkünfte und getätigten Ausgaben dem Vorstand auf Anforderung umfassend Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen, mindestens jedoch und unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens zum 28. Februar für das vorangegangene Jahr. Die Landesgruppen verwalten ihre Finanzmittel und Konten im Namen und für Rechnung des DRC.
- (6) Die Landesgruppen wählen jeweils für die Dauer von drei Jahren den Landesgruppenvorstand. Dieser besteht aus:
 1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. dem Kassenführer
 4. dem Schriftführer.

Bis auf den ersten Vorsitzenden können die Vorstandsämter in Personalunion wahrgenommen werden. Außerdem haben die Landesgruppen für jeweils ein Jahr zwei Kassenprüfer und je einen Stellvertreter zu wählen.

Für die Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften des V. Abschnittes entsprechend. Im übrigen gilt § 30 Abs. 7 entsprechend.

- (7) Der erste Vorsitzende der Landesgruppe ist verpflichtet, jährlich eine Versammlung der Landesgruppe einzuberufen, die zeitlich vor der Jahresmitgliederversammlung des Vereins stattfindet. Für die Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Landesgruppenmitgliederversammlungen gelten die §§ 19, 20, 21 Abs. (1), (2), (3), 22, 23 Nr. 1 bis 6, 11, 24 Abs. (1) und (3) und 25 entsprechend.
- (8) Die Landesgruppen fördern die Arbeit ihrer Bezirksgruppen finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 41

(Stellung und Aufgaben der Bezirksgruppen)

- (1) Die Landesgruppen fördern die Bildung von Bezirksgruppen. Diese sind unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des DRC. Sie unterliegen der Rechtsaufsicht des Vorstands sowie der Fachaufsicht des Landesgruppen-Vorstands. Die Mitgliedschaft in der Bezirksgruppe wird grundsätzlich durch den Wohnsitz des Mitgliedes im jeweiligen Bezirksgruppenbereich begründet.

Ein Bezirksgruppen-Mitglied darf die Bezirksgruppe wechseln. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in einer anderen Bezirksgruppe entscheidet die vom Antragsteller gewählte Bezirksgruppe mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

Es muß sichergestellt sein, daß das Mitglied nur in einer Bezirksgruppe das passive und aktive Wahlrecht besitzt.

Wer in eine die Landesgruppen-Grenze überschreitende Bezirksgruppe wechselt, darf nur in dieser Bezirksgruppe oder der Landesgruppe, der er nach seinem Wohnort angehört, Amtsträger sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Landesgruppe entscheidet mit einfacher Mehrheit über Neugründung/Auflösung der Bezirksgruppen nach vorheriger Anhörung von mindestens 3 Gründungsmitgliedern der neu zu gründenden Bezirksgruppe, bzw. des gesamten Vorstands der aufzulösenden Bezirksgruppe.
- (3) Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Landesgruppe legt in gleicher Weise den örtlichen Bereich der Bezirksgruppen fest.
- (4) Zweck und Aufgabe der Bezirksgruppen ist es, die Ziele und Zwecke des DRC vor Ort zu fördern. Dazu zählen insbesondere:
- die Betreuung der Mitglieder;
 - die Unterstützung der Landesgruppen bei der Förderung der Ausbildung und Überwachung der Einhaltung der Zuchtbestimmungen;

- die Durchführung von Wesenstests, Pfofenschauen, Formwertbeurteilungen, Begleithundeprüfungen und Dummyprüfungen nach den Grundregeln des DRC.

- (5) Die Bezirksgruppen dürfen keinen Mitgliedsbeitrag erheben. Für ihre Veranstaltungen können sie von daran beteiligten Mitgliedern Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen der Gebührenordnung nach den anfallenden bzw. voraussichtlichen Kosten der Veranstaltungen.
- (6) Die Bezirksgruppen verwalten die ihnen zugewiesenen Finanzmittel. Sie haben über deren Verwendung wie auch über sämtliche darüber hinaus erzielten Einkünfte und getätigten Ausgaben dem Vorstand auf Anforderung umfassend Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen, mindestens jedoch und unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens zum 28. Februar für das vorangegangene Jahr. Die Bezirksgruppen verwalten ihre Finanzmittel und Konten im Namen und für Rechnung des DRC.
- (7) Die Bezirksgruppen wählen jeweils für die Dauer von drei Jahren den Bezirksgruppenvorstand. Dieser besteht aus:
1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. dem Kassenführer
 4. dem Schriftführer.
- Bis auf den ersten Vorsitzenden können die Vorstandsämter in Personalunion wahrgenommen werden. Außerdem haben die Bezirksgruppen für jeweils ein Jahr zwei Kassenprüfer und je einen Stellvertreter zu wählen.
- Für die Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften des V. Abschnittes entsprechend. Im übrigen gilt § 30 Abs. 7 entsprechend.
- (8) Mindestens einmal im Jahr ist, zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, eine ordentliche Mitgliederversammlung der Bezirksgruppen abzuhalten. Sie ist mindestens 2 Monate vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit, in der Vereinszeitschrift "Der Retriever" anzukündigen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden der jeweiligen Bezirksgruppe durch Veröffentlichung in der letzten, dem Versammlungstermin vorangehenden Ausgabe der Vereinszeitschrift "Der Retriever" oder durch eingeschriebenen Brief, mindestens jedoch 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung einer Bezirksgruppe sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem jeweiligen ersten Vorsitzenden einzureichen. Im übrigen gelten die Regelungen der §§ 19, 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, 22, 23, 24 Abs. 1 und 3, und 25 entsprechend.

VII. Abschnitt: Züchtersammlung, Zuchtkommission, Wesensbeurteiler, Wurfabnahmeberechtigte, Leistungsrichter, Ausbildung

§ 42

(Züchtersammlung und Zuchtkommission)

- (1) Für Golden-, Labrador-, Flat-Coated und andere Retrieverrassen werden/sind Züchtersammlungen gebildet. Der Züchtersammlung gehören die in den Ahnentafeln eingetragenen Eigentümer der jeweiligen Zuchthündinnen und Deckrüden und diejenigen an, auf deren Namen ein Zwinger eingetragen ist, jedoch nicht mehr als zwei Eigentümer pro Hund und nicht mehr als zwei Mitglieder eine Zwingergemeinschaft. Jedes anwesende Mitglied der Züchtersammlung hat nur eine Stimme. Ausgenommen sind Vereinsmitglieder, die gleichzeitig ein Stimmrecht in der Züchtersammlung eines anderen dem VDH angehörenden Retrieverzuchtvereins ausüben können.
- (2) Den Züchtersammlungen obliegt die besondere Förderung der Reinheit, des Wesens, der Konstitution und des formvollendeten Erscheinungsbildes der jeweiligen Rasse im Sinne von § 2. Die jeweilige Züchtersammlung unterstützt und berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) Die Züchtersammlung tritt mindestens einmal jährlich durch Einberufung des Zuchtwartes zusammen. Die Einberufung zur Züchtersammlung und deren Durchführung erfolgt entsprechend den Regelungen des § 41 Abs. 8.
- (4) Die Züchtersammlung wählt ihre jeweilige Zuchtkommission. Dieser gehören an:
 1. der Zuchtwart,
 2. zwei Rassebetreuer,
 3. zwei Deckrüdenbesitzer,
 4. zwei Zuchthündinnenbesitzer.

Wenn eine Zuchtkommission mehrere Rassen vertritt, soll sie so besetzt werden, daß alle betreuten Rassen vertreten sind. Die Kommissionsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Abschnitt V wird entsprechend angewendet.

- (5) Die Zuchtkommission tritt durch Einberufung des Zuchtwartes bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung, Durchführung und Beschlußfassung erfolgt entsprechend den Vorschriften über die Vorstandssitzungen. Der Zuchtwart leitet die Sitzung der Kommission. Das Protokoll ist dem Vorstand zuzusenden, die Beschlüsse sind in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, Zuchtbestimmungen im Rahmen der Bestimmungen des DRC, VDH und JGHV zu beschließen. Diese Bestimmungen hat sie zunächst der Züchtersammlung und dann dem erweiterten Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

- (6) Die Zuchtkommission entscheidet über Ausnahmen von der Anwendung der Zuchtordnung.

§ 43

(Wesensbeurteiler)

- (1) Die Wesensbeurteiler sind keine Zuchtrichter im Sinne des VDH. Sie überprüfen das Wesen der Retriever, ohne ein zuchtrelevantes Urteil, das den Zuchtrichtern des VDH vorbehalten ist, abgeben zu dürfen.
- (2) Aufgabe der Wesensbeurteiler ist es, für die ordnungsgemäße Umsetzung der Wesenstestordnung im DRC Sorge zu tragen.
- (3) Die Wesensbeurteiler sollen untereinander ständigen Kontakt halten und ihre Erfahrungen austauschen, damit eine einheitliche Anwendung der Wesenstestvorschriften im DRC gewährleistet ist. Zu ihren Aufgaben gehört es, den Vorstand und alle für die Zucht verantwortlichen Gremien über Fehlentwicklungen im Wesen der Retriever zu informieren und auf rechtzeitige Abhilfe hinzuwirken.
- (4) Die Wesensbeurteiler wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator für die Dauer von drei Jahren, der die Belange der Wesensbeurteiler gegenüber dem DRC und seinen Organen vertritt.

§ 44

(Wurfabnahmeberechtigte)

Für die Wurfabnahmeberechtigten und den von ihnen zu wählenden Koordinator gelten die vorstehenden Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 45

(Leistungsrichter)

Die Leistungsrichter des DRC sind ausschließlich für vereinsinterne Dummy- und Begleithundeprüfungen und Workingtests zuständig.

§ 46

(Ausbildung)

- (1) Die Ausbildung der Hunde im DRC obliegt den Landes- und Bezirksgruppen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch der DRC-Mitglieder auf Ausbildung ihrer Hunde im DRC.
- (3) Die Ausbilder arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf Ordnungen für Ausbilder und Ausbildung erlassen.
- (5) Vorbehaltlich einer Ausbilderordnung soll nur Ausbilder sein, wer mindestens einen von ihm selbst ausgebildeten Hund erfolgreich auf einer Prüfung, auf die seine Ausbildung hinzielt, geführt hat.

VIII. Abschnitt: Vereinsstrafen / Ehrenrat

§ 47

(Vereinsstrafen)

- (1) Ein Mitglied, welches sich eine der in § 18 genannten Verfehlungen zuschulden kommen läßt oder sonstwie gegen Satzung und Ordnungen des DRC verstößt, kann in minder schweren Fällen statt mit Ausschluß aus dem Verein mit folgenden Maßregeln belegt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Verhängung erhöhter Gebühren laut Vereinsordnungen

- d) Geldbuße bis zum 20-fachen Satz des Jahresbeitrages
 - e) Ausschluß von Vereinsleistungen
 - f) Verbot des Führens auf Prüfungen des DRC
 - g) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr (befristet oder dauernd)
 - h) Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter, sowie der in der Zuchtrichterordnung vorgesehenen Maßnahmen: Mißbilligung, Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre, Streichung von der VDH-Richterliste, vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit
 - i) Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Verbandsrichter-DRC
 - j) Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Leistungsrichter
 - k) Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Wesensbeurteiler
 - l) Amtsenthebung.
Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach lit. a) bis g) erkannt werden.
- (2) Vor Verhängung einer Straf- oder sonstigen Disziplinarmaßnahme (§§ 18, 28 Abs. 2 Nr. 6, 47 Abs. 1) ist das betroffene Mitglied umfassend über die vorliegenden Vorwürfe zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Auf die Möglichkeit der Verhängung einer Straf- oder sonstigen Disziplinarmaßnahme ist dabei hinzuweisen. S. 1, 2 gelten nicht im Falle der Streichung.
- (3) Jedes Vorstands- und Ehrenratsmitglied ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und von der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es befangen im Sinne der Strafprozessordnung ist oder sich befangen fühlt. Über Befangenheitsanträge entscheidet der Vorstand, bzw. der Ehrenrat unter Ausschluß des betroffenen Mitglieds.
- (4) Bei Vereinsverstößen ermittelt der Vorstand ohne Ansehung der Person und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Hält der Vorstand aufgrund seines Ermittlungsergebnisses die Verhängung einer Vereinsstrafe für geboten, ist er zur Erteilung einer Vereinsstrafe gemäß § 28 berechtigt. In den übrigen Fällen legt er die Angelegenheit dem Ehrenrat zur Entscheidung vor. Gegen Strafen gemäß lit. a) und b) bestehen keine Rechtsmittel.

§ 48

(Ehrenrat)

- (1) Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 38.
- (2) Der Ehrenrat ist zuständig für die Entscheidungen über:
 - a) Vereinsstrafen außer § 47 Abs. 1 lit. a) und b)
 - b) Streitigkeiten zwischen Landesgruppen, Bezirksgruppen oder Züchtersversammlungen einerseits und Vorstand andererseits
 - c) andere Streitfälle.
Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter, bzw. eines Zuchtverbotes und / oder einer Zuchtbuchsperr sowie weiterer Strafen gemäß § 47(1) h, i, j gilt jedoch folgendes:

Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter, Verbandsrichter-DRC, Leistungsrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Streitigkeiten zwischen Landesgruppen und in ihrem örtlichen Bereich bestehenden oder noch zu gründenden Bezirksgruppen sowie Streitigkeiten der Landesgruppen, Bezirksgruppen und / oder Züchtersversammlungen untereinander entscheidet der Vorstand nach Anhörung (auch telefonisch oder schriftlich) der streitenden Parteien. Die streitenden Parteien werden von den ersten Vorsitzenden vertreten. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht den Parteien der Einspruch an den Ehrenrat binnen 4 Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

- (3) Im übrigen sind die Entscheidungen des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar, Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat, soweit nicht Belange des JGHV berührt sind. In diesem Falle ist nach dessen Disziplinar- bzw. Verbandsgerichtsordnung zu verfahren, auf die Bezug genommen wird.

Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist unanfechtbar. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.

- (4) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrats des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit 500,00 DM beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrats des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 400,00 DM; dies gilt nicht für Anrufung des Ehrenrats durch den Vorstand, eine Landesgruppe, Bezirksgruppe oder Züchtersversammlung.
- (5) Die Entscheidungen des VDH-Ehrenrates sind unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.
- (6) Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der festgelegten Spensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogenen Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91 a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozeßordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache

ein Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 49

(Unabhängigkeit, Vollstreckung)

Die Mitglieder des Ehrenrats sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.

§ 50

(Berufung)

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates des Vereins ist die Berufung möglich. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefaßten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuß fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, daß innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuß gezahlt ist.

§ 51

(Bekanntmachung, Veröffentlichung)

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrats sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrats in der Vereinszeitschrift "Der Retriever" zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 52

- (1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.
- (2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- (3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 53

(Kassenprüfung)

- (1) Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluß des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfaßt auch die Einhaltung eventuell bestehender Finanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
- (2) Über die Prüfung ist ein Protokoll, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist, zu erstellen. Zusammen mit dem - sachlich richtigen - Versammlungsprotokoll (§ 25) ist dieses Protokoll

der Kassenprüfer in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

X. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 54

(Auflösung)

- (1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muß entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation, die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt, zufließen.